
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 12.04.2018

Seite 163

Nr. 35

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Studienfach Informatik
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 10.04.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Informatik im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 31.15.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 359 / Nr. 79) wird wie folgt geändert:

1. In der **gesamten Ordnung** wird die Angabe „Gymnasien/Gesamtschulen“ durch die Angabe „Gymnasien und Gesamtschulen“ ersetzt.
2. **§ 2 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden erwerben die in § 2 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes (LABG) und § 10 Lehramtzugangsverordnung (LZV) genannten fachübergreifenden Kompetenzen. Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“
3. **§ 11** wird wie folgt geändert:
 - a. In **Abs. 1 S. 2** werden nach dem Wort „angenommen“ ein Komma sowie die Wörter „so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt.“ angefügt.
 - b. In **Abs. 1** wird nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 angefügt:

„Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.“

- c. In **Abs. 2** wird das Wort „beiden“ sowie die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.
- d. In **Abs. 3** werden die Wörter „Praxismodul Orientierung“ durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ersetzt.

4. **§ 12** wird wie folgt geändert:

- a. In **Abs. 1 S. 2** werden die Wörter „Praxismodul Orientierung“ durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ersetzt.
- b. **Abs. 1 S. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird an Ausbildungsschulen abgeleistet, das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel außerschulisch in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern abgeleistet.“
- c. **Abs. 1 S. 4** wird gestrichen.
- d. **Abs. 2 und Abs. 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten oder zweiten Semester studiert werden. Die Studierenden sollen die Berufsrealität von Lehrerinnen und Lehrern auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule die Studien- und Berufswahl reflektieren sowie Schwerpunkte für das Studium setzen.

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum besteht aus einem Schulaufenthalt von mindestens 25 Tagen und wird begleitet von bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über die folgenden Kompetenzen: Sie

 - stellen erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen her,
 - gestalten einzelne pädagogische Handlungssituationen mit und

- können den Aufbau und die Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitgestalten.

(3) Das Praxismodul Berufsfeld hat einen Umfang von 6 Credits. Es besteht aus einem Berufsfeldaufenthalt von mindestens vier Wochen (80 Zeitstunden) und einer verbundenen fachdidaktischen Lehrveranstaltung, die den Praxisaufenthalt vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Das Praxismodul Berufsfeld sollte im vierten, spätestens jedoch im fünften Semester studiert werden.

Das Praxismodul Berufsfeld wird in einem der beiden studierten Studienfächer abgeleistet.

Der Berufsfeldaufenthalt wird in der Regel als außerschulisches Praktikum in bildungsorientierten Einrichtungen abgeleistet.

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxismoduls Berufsfeld verfügen über folgende Kompetenzen: Sie

- haben ausgewählte berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit in Institutionen oder Unternehmen ansatzweise erprobt,
- können ihre persönliche Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlungsarbeit auf Grundlage ihrer Erfahrungen einschätzen und Entwicklungspotentiale identifizieren,
- reflektieren ihre Praktikumserfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Studienwahl.“

e. In **Abs. 4 S. 1** werden die Wörter „im schulischen und außerschulischen Bereich“ gestrichen.

f. In **Abs. 5 S. 4** werden die Wörter „der Praxismodule Orientierung und Berufsfeld“ durch die Wörter des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Praxismoduls Berufsfeld“ ersetzt.

5. **§ 17** wird wie folgt geändert:

a. In **Abs. 1** die Wörter „den Praxismodulen“ durch die Wörter „dem Eignungs- und Orientierungspraktikum, dem Praxismodul Berufsfeld“ ersetzt.

b. In **Abs. 6, Buchstabe d** wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.

6. In **§ 20 Abs. 1 S. 1** wird das Wort „Faches“ durch das Wort „Studienfaches“ ersetzt.

7. **§ 22** wird wie folgt geändert:

In **Abs. 1 S. 3** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.

b. In **Abs. 2 S. 1** werden die Wörter „Praxismodul Orientierung“ durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ersetzt.

c. In **Abs. 12 S. 6** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.

8. In **§ 29 S. 1** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen und das Wort „Faches“ durch das Wort „Studienfaches“ ersetzt.

9. **§ 30 Abs. 1 S. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den Unterrichtsfächern
- der Fachnote für die Bildungswissenschaften
- der Note für das Modul DaZ und
- der Note für die Bachelorarbeit.“

10. **§ 32** wird wie folgt geändert:

a. **Abs. 1** wird wie folgt geändert:

i. In **S. 2, 6. Spiegelpunkt** werden nach dem Wort „Bildungswissenschaften“ die Wörter „und dem Modul DaZ“ angefügt.

ii. In **S. 2, 8. Spiegelpunkt** wird das Wort „Bachelor-Studiums“ durch das Wort „Bachelorstudiums“ ersetzt.

iii. Nach **Satz 2** wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.“

iv. Der bisherige **Satz 3** wird **Satz 4**.

b. In **Abs. 2, 4. Spiegelpunkt** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.

11. In **§ 37** wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die in Anlage 1 aufgeführten Module mit inklusionsorientierten Fragestellungen werden seit dem Wintersemester 2016/2017 angeboten.“

12. In der **Anlage 1: Tabellarische Übersicht** erhalten die Angaben zu den Modulen „Informatik und Gesellschaft“ und „Didaktik der Informatik I“ die dieser Ordnung als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25.07.2017.

Duisburg und Essen, den 10. April 2018

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

Anlage 1: Tabellarische Übersicht für das Studienfach Informatik im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen

Modul	Lehr-/Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/Wahlpflicht	Prüfungen
Informatik und Gesellschaft	SEM	Auswirkungen der Informatik auf die Gesellschaft erkennen und reflektieren	2	3 ¹	P	§ 17 Abs. 6 b) oder e)
Didaktik der Informatik I	SEM	Grundlagen der Informatikdidaktik kennen, Informatikunterricht planen	5	5 ²	P	§ 17 Abs. 6 b) oder e)

¹ 1 Credit Inklusion

² 2 Credits Inklusion